

Die Diözesanregierung auf Grund des neuen Codex juris canonici.

Von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota.

Durch das neue kirchliche Rechtsbuch (Codex juris canonici), welches um Pfingsten 1918 (19. Mai) in Kraft getreten ist, wurden, wie auf anderen Gebieten, so auch in der Diözesanregierung wichtige, einschneidende Änderungen herbeigeführt. Eine Diözese ist der dem Bischof zur Untertätigkeit angewiesene Sprengel. Naturgemäß kann der Bischof seine Diözese nicht allein regieren, er ist vielmehr auf verschiedene Gehilfen angewiesen. Hiezu gehören die bischöflichen Koadjutoren, die bischöfliche Kurie, das Kapitel, und im gewissen Sinne selbst die Delane und Pfarrer. Im nachfolgenden sollen nun alle diese Faktoren, soweit sie an der Diözesanregierung Anteil haben, auf Grund des neuen Kodex besprochen werden.¹⁾

I. Der Bischof.²⁾

Die Bischöfe sind, wie der Apostel Paulus sagt, „vom Heiligen Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren“ (Act. Ap. 20, 28). Jedoch können die Bischöfe diese Regierungsgewalt nur in territorial begrenzten Bezirken, welche früher parochiae, später dioeceses hießen, ausüben, und zwar in Einheit und Abhängigkeit vom römischen Papste. Der einzelne Bischof wird in seine Diözese nur durch den Papst eingewiesen (institutio canonica) und erhält erst dadurch die Jurisdiktion. Diese Jurisdiktion ist aber deshalb keine bloß delegierte, so daß die Bischöfe nur die Vicare des Papstes wären, sondern sie ist eine jure divino konstituierte, ordentliche (ordinaria) und unmittelbare (immediata), nämlich jene, die Christus der Herr den Aposteln und damit auch deren Nachfolgern, den Bischöfen, übertragen hat. Angeichts dieser Jurisdiktion, die der Bischof in seiner Diözese hat, wird er einfach der dioecesanus, ordinarius (zu ergänzen judex), oder ordinarius loci, praelatus, genannt.

Wegen der Erhabenheit der bischöflichen Stellung muß der Bischofskandidat gewisse kanonische Eigenschaften haben. Schon das Dekretalenrecht³⁾ und nach ihm das Tridentum⁴⁾ verlangte ein Alter von dreißig Jahren, eheliche Geburt, untadelhaftes Leben

¹⁾ Der Klarheit wegen wird das alte Recht nur ausnahmsweise erwähnt. Die Abhandlung will also lediglich die Diözesanregierung nach dem neuen Rechte darstellen. Von den Bearbeitungen des neuen Kodex waren dem Verfasser nur folgende zugänglich: Haring, „Ergänzungsheft“ zu dessen Werk: Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes²⁾; Schmäger: „Das neue Kirchenrecht“; Schmitt S. J.: „Supplementum“ zu Noldins Moraltheologie. Hier wurde besonders Harrings „Ergänzungsheft“ benutzt. Auch die lezhin in der „Salzburger Kirchenzeitung“ erschienenen neufirmerlichen Abhandlungen wurden berücksichtigt. — ²⁾ Ausschließlich vom Bischof handeln die can. 329—349. — ³⁾ c. 7 II 1, 6. — ⁴⁾ Sess. 22. de ref. c. 2.

und wissenschaftliche Bildung (Doktor- oder Lizenziatengrad der Theologie oder des kanonischen Rechtes oder wenigstens ein Zeugnis einer öffentlichen Akademie über die Lehrfähigkeit des Kandidaten). Das neue Recht stellt die gleichen Forderungen, verlangt aber überdies, daß der Bischofskandidat wenigstens fünf Jahre Priester gewesen sei. Zur tridentinischen Forderung „natus ex legitimo matrimonio“ kommt noch der Zusatz: „non autem legitimatus etiam per subsequens matrimonium“.

Der Bischof ist ordentlicher und unmittelbarer Leiter seiner Diözese. Seine Regierung beginnt aber erst mit der kanonischen Besitzergreifung, die außer im Verhinderungsfalle spätestens innerhalb vier Monaten nach der Ernennung zu geschehen hat. Vor der Besitzergreifung darf sich der neuernannte Bischof in die Diözesanregierung nicht einmischen. Wer jedoch vor seiner Ernennung zum Bischof Kapitelvikar, Offizial oder Dekonom war, kann diese Amtser auch nach der Designation beibehalten und ausüben. Die kanonische Besitzergreifung der Diözese geschieht dadurch, daß der neue Bischof entweder persönlich oder durch einen Prokurator das apostolische Ernennungsdecreto dem Kathedralkapitel in Gegenwart des Kapitelssekretärs oder des Kanzlers vorweist, der dann die Sache zu protokollieren hat.

Der Bischof ist Inhaber der höchsten Weihe-, Lehr- und Regierungsgewalt. Doch ist diese bischöfliche Gewalt oder Jurisdiktion örtlich beschränkt. Nur innerhalb seiner Diözese kann der Bischof die Jurisdiktion ausüben. Darum ist die Vornahme von Pontifikalien, das ist von Funktionen mit Mitra und Stab, außerhalb der Diözese ohne Erlaubnis des zuständigen Ordinarius unstatthaft; richterliche Akte ohne Not außerhalb der Diözese vorgenommen, sind sogar ungültig. Nur Verwaltungssalte, wie z. B. Erteilung von Dispensen, Verleihung von Benefizien u. s. w. kann der Bischof auch außerhalb der Diözese erlaubter- und gültigerweise vornehmen.

Als Inhaber der höchsten Weihegewalt in der Diözese ist der Bischof der erste Verwalter und Spender der Gnadenmittel. Somit gehört zu den Rechten und Amtspflichten des Bischofes die Spendung der Firmung und Priesterweihe, die Weihe des Chrismas und der heiligen Oele, die Benediction der Abte und Abtissinen, die feierliche Einkleidung von Klosterfrauen, die Krönung und Salbung der Könige, die verschiedenen Konsekrations- und Benediktionsalte (von Kirchen und liturgischen Geräten, wie Altäre, Kelche, Patenen, Glocken u. s. w.). Allerdings sind manche dieser Befugnisse auch delegierbar.

Als oberster Seelsorger der Diözese hat der Bischof auch die Pflicht, an Sonn- und Feiertagen (etiam festis suppressis) für die Gläubigen das heilige Messopfer darzubringen (applicatio pro populo). Doch genügt ein Bischof, welcher mehrere Diözesen administriert, durch einmalige Applikation seiner Pflicht.

Der Bischof ist der oberste Lehrer seiner Diözese. Schon vermöge dieser seiner Stellung ist er verpflichtet, das Predigtamt auszuüben, wenn er nicht gesetzlich verhindert ist; außerdem soll er zur heilsamen Ausübung dieses Amtes andere fähige Männer, besonders Pfarrer, zu Hilfe nehmen.¹⁾ Die Predigterlaubnis erteilt sowohl den Weltgeistlern wie auch den nicht exemten Religiösen ausschließlich der Bischof. Ja, auch den Exemten erteilt der Bischof die Predigterlaubnis, außer wenn es sich ausschließlich um Predigten an Exemten einer Klerikalen oder priesterlichen Ordensgenossenschaft²⁾ handelt, in welchem Falle der Regularobere kompetent ist. Streng verpflichtet ist der Bischof, wie für Erteilung der Beichtjurisdiction, so auch für die Erteilung der Predigterlaubnis Prüfungen anzurufen. Fremde Diözesanpriester, seien es Weltgeistler oder Religiöse, dürfen nur mit Erlaubnis des Ortsbischofs, wo die Predigt stattzufinden hat, zum Predigen eingeladen werden. Die Predigterlaubnis darf nur Priestern und Diaconi, nicht aber, außer in dringenden Fällen, den übrigen Klerikern erteilt werden. Laien (auch Religiöse) dürfen überhaupt in der Kirche nicht predigen. Der Bischof ist berechtigt, in allen Kirchen seiner Diözese, auch in den exemten, zu predigen. Ja, er kann sogar verbieten, daß, während er predigt, oder in seiner Gegenwart eine Predigt gehalten wird, in einer anderen Kirche desselben Ortes gepredigt werde, außer es handelt sich um große Städte. Der Ordinarius soll auch dafür sorgen, daß im Advent und in der Fastenzeit in den Kathedral- und Pfarrkirchen öfters gepredigt werde. Die Domherren müssen an den an den Chor anschließenden Advents- und Fastenpredigten, außer im Verhinderungsfalle, teilnehmen und können hiezu vom Ordinarius auch mit Strafe gezwungen werden. Der Bischof soll auch dafür sorgen, daß mindestens alle zehn Jahre in den Pfarrkirchen Volksmissionen gehalten werden. Ebenso steht dem Bischofe zu, anzurufen, daß zur Erteilung des katechetischen Unterrichtes für Erwachsene an Sonn- und Feiertagen auch Regularpriester herangezogen werden.

Wie Predigt und Katechese, kommt dem Bischofe auch die Aufsicht über die theologischen Studien zu. Die Erziehung des Klerus ist ja ausschließliches Recht der Kirche. Daher soll in jeder Diözese an einem vom Bischofe zu erwählenden Orte ein Seminar bestehen, in welchem die Alumnen zum geistlichen Stande erzogen werden. In größeren Diözesen sollen nach Möglichkeit zwei Seminarien, das große und das kleine (Kleriker- und Knabenseminar) errichtet werden. Wo die Gründung eines Seminars nicht möglich

¹⁾ Vgl. die can. 1327—1348.

²⁾ Die Männerorden sind entweder Priesterorden (religio clericalis) oder Laienorden (religio laicalis). Bei den ersten sind die meisten Mitglieder Priester, bei den letzteren werden alle oder die meisten Glieder nicht Priester (z. B. Schulbrüder, Barmherzige Brüder).

ist, soll der Bischof die Priesterkandidaten in ein fremdes Seminar schicken. Für Errichtung des Seminars und zum Unterhalte der Alumnen kann der Bischof nicht nur in den Pfarr-, sondern auch in exemten Kirchen Kollektanordnen und eine Kirchensteuer ausschreiben und im Notfalle dem Seminar auch einige beneficia simplicia zuweisen. Die oberste Leitung des Seminars steht dem Bischofe zu; auch hat er für die theologische Ausbildung zu sorgen und den Unterricht zu überwachen. Er soll öfters das Seminar besuchen, um sich vom Fortschritte der Alumnen zu überzeugen. Jedes Seminar muß seine vom Bischof approbierten Statuten mit den entsprechenden Weisungen für Lehrer und Schüler haben. Für die Leitung des Seminars sind ein Disziplinar- und Verwaltungsrat zu bestellen, der aus je zwei vom Bischof nach Anhörung des Kapitels zu erwählenden Priestern besteht. Von diesem Amt, welches sechs Jahre dauert — eine Wiederwahl ist jedoch möglich — sind ausgeschlossen der Generalvikar, Verwandte des Bischofs, sowie der Rektor, der Dekonom und die ordentlichen Beichtväter des Seminars. Die aus einem anderen Seminar entlassenen Zöglinge darf der Bischof erst nach eingezogenen Erfundigungen in sein Seminar aufnehmen. (Vgl. die can. 1352—1371.)

Als oberstem Lehrer der Diözese kommt dem Bischof auch zu die Prüfung der in seiner Diözese erscheinenden, über Glauben und Sitten handelnden Bücher, sowie das Verbot religionsfeindlicher und sittenverderblicher Schriften. Hinsichtlich der von Rechtswegen oder durch ein Dekret des Apostolischen Stuhles verbotenen Bücher kann der Ordinarius seinen Untergebenen bloß für einzelne Bücher oder nur in dringenden Fällen das Lesen erlauben. Hat aber der Bischof (Ordinarius) vom Apostolischen Stuhl die allgemeine Vollmacht erlangt, seinen Untergebenen das Behalten und Lesen der verbotenen Bücher zu erlauben, so soll er nur unterschiedlich und aus gerechter und vernünftiger Ursache von jener Vollmacht Gebrauch machen (can. 1402).

Zur Erhaltung der kirchlichen Lehre und der guten Sitten hat der Bischof das Recht und die Pflicht, seine Diözese alle Jahre ganz oder teilweise, entweder selbst oder im Verhinderungsfalle durch seinen Generalvikar oder einen anderen zu visitieren; wenigstens alle fünf Jahre soll die ganze Diözese visitiert werden. Gegenstand der Visitation sind personae, res, loca pia, quamvis exempta, außer es kann bewiesen werden, daß vom Apostolischen Stuhle eine spezielle Exemption von der Visitation verfügt wurde. Somit sind der Visitation unterworfen: Lebenswandel der Kleriker, Seelsorge, kirchliche Amtsführung, Vermögensverwaltung, die Kirchen und deren Einrichtung. Ueber das Visitationsrecht des Bischofs bezüglich der Klöster handelt can. 512. Darnach soll der Bischof entweder selbst oder durch einen Stellvertreter alle fünf Jahre visitieren: Alle Frauenklöster, die ihm oder dem Apostolischen Stuhle unmittelbar unter-

worfen sind; alle Männer- und Frauenkongregationen bischöflicher Approbation. Innerhalb der gleichen Zeit soll er auch visitieren: 1. die Frauenklöster, die einem Männerkloster unterstehen; die Visitation bezieht sich aber nur auf die Klausur, auf andere Dinge nur dann, wenn der Regularobere die Visitation schon seit fünf Jahren unterlassen hat; 2. die Häuser einer auch exemten Priester-Kongregation päpstlicher Approbation, wobei aber nur die Kirchen Gegenstand der Visitation sind; 3. die Häuser einer Laienkongregation päpstlicher Approbation; hier bezieht sich die Visitation nicht bloß auf die Kirchen, sondern auch auf die innere Disziplin. — Es liegt im Belieben des Bischofs, sich zwei Priester als Visitationsbegleiter mitzunehmen. Vernachlässigt der Bischof die Visitation, so muß der Metropolit nach Verständigung des Heiligen Stuhles dieselbe vornehmen.

Der Bischof hat das Recht und die Pflicht zur Abhaltung der Diözesansynode (can. 356—362). Dieselbe hat den Zweck, über Gegenstände zu handeln, welche das Wohl und Wehe von Klerus und Volk betreffen. Nach dem neuen Rechte soll mindestens alle zehn Jahre eine Diözesansynode gehalten werden. Wenn der Bischof mehrere Diözesen veraltet, so genügt eine Synode. Das Recht und die Pflicht, die Synode einzuberufen, steht dem Bischofe zu, nicht dem Kapitelvikar, auch nicht dem Generalvikar ohne Spezialmandat seitens des Bischofs. Die Synode, in welcher der Bischof den Vorsitz führt, soll, wenn möglich, in der Kathedralkirche gehalten werden. Zu berufen und zum Erscheinen verpflichtet sind: 1. der Generalvikar; 2. die Kathedralkanoniker, bezw. die Diözesankonsulatoren; 3. der Rektor wenigstens des größeren Seminars; 4. die Dekane; 5. je ein Delegierter der Kollegiatkapitel; 6. die Pfarrer der Stadt, in welcher die Synode stattfindet; 7. aus jedem Dekanat wenigstens je ein Pfarrer, der von den aktiven Seelsorgern des Dekanates zu wählen ist; der erwählte Pfarrer muß sich aber für die Zeit der Abwesenheit einen Vertreter bestellen; 8. die regierenden Äbte und je ein Oberer der in der Diözese befindlichen clerikalen Ordensgenossenschaften, der vom Provinzial zu bestimmen ist, außer es befände sich das Provinzialat in der Diözese und es wollte der Provinzial selbst erscheinen. Nach Gvidünken kann jedoch der Bischof auch andere noch, und zwar alle Kanoniker, Pfarrer, Ordensvorstände, ja sogar alle Weltpriester seiner Diözese berufen, mit Ausnahme derjenigen, die für die Seelsorge notwendig sind. Alle Eingeladenen haben, wenn der Bischof nicht anders verfügt, das gleiche Stimmrecht, wie die zum Erscheinen verpflichteten. Letztere dürfen im Verhinderungsfalle keinen Procurator entsenden, müssen aber dem Bischof das Hindernis bekanntgeben, bezw. sich bei ihm entschuldigen. Die Säumigen kann der Bischof mit entsprechenden Strafen belegen, außer es handelt sich um exemte Religiosen, die nicht Pfarrer sind. Wenn der Bischof es für gut findet, kann er schon vor der Synode eine oder mehrere

Kommisionen bestellen, welche die in der Synode zu behandelnden Gegenstände vorzubereiten haben.¹⁾ Vor den Synodalsitzungen soll der Bischof allen Teilnehmern ein Schema der beabsichtigten Dekrete vorlegen. Die zu beratenden Gegenstände sollen in Vorbereitungssitzungen, in denen der Bischof persönlich oder durch einen Vertreter den Vorsitz führt, von den Teilnehmern frei besprochen werden. Der einzige Gesetzgeber auf der Synode ist der Bischof, während die übrigen Teilnehmer bloß beratende Stimme haben; der Bischof allein unterschreibt die Synodalbeschlüsse, welche, wenn sie auf der Synode promulgirt werden, sofort in Kraft treten, falls nicht anders verfügt wird.

Dem Bischof steht auch zu die Errichtung von niederen Benefizien, bezw. die Errichtung von Benefizien, die nicht beneficia consistorialia sind (das sind solche, die im päpstlichen Consistorium verliehen werden), deren Errichtung mir dem Papste zukommt (can. 1414). Auch die Veränderung der Benefizien (can. 1419 bis 1430), sowie deren Besetzung (1431—1447) steht unter gewissen Bedingungen dem Bischof zu. Wenn der Ordinarius innerhalb eines halben Jahres ein Benefizium nicht besetzt, so devolviert das Besetzungsrecht an den Apostolischen Stuhl. — Die Neuerichtung von Dignitaten an den Kapiteln steht ebenfalls mir dem Papste zu, doch kann der Bischof mit Zustimmung des Kapitels bereits erloschene Dignitaten wieder herstellen (can. 394, § 2). Auch hat der Bischof — nicht aber der Generalvikar und auch nicht der Kapitelvikar — das Recht, Ehrendomherrn zu ernennen, seien es Diözesane oder Nichtdiözesane. Doch muß er den Rat des Kapitels, dem der Ehrendomherr zugewiesen wird, einholen; wenn er einen Nichtdiözesanen zum Ehrendomherren ernennen will, muß er überdies die Zustimmung des Bischofes haben, dem der zu Ernennende unterworfen ist (can. 406).

An jeder Domkirche ist ein Pönitentiar und ein Theologus zu bestellen. Die Bestellung eines solchen an Kollegiatkapiteln ist freigegeben. Der Pönitentiar muß mindestens 30 Jahre alt sein und darf kein anderes Amt mit äußerer Jurisdiction übernehmen. Der Theologus hat an den vom Bischofe cum consilio capituli festgesetzten Tagen öffentlich in der Kirche die Heilige Schrift oder andere Kapitel der katholischen Lehre zu erklären oder im Bedarfsfalle im Seminar theologischen Unterricht zu erteilen (can. 400).

Der Bischof führt die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens (can. 1518—1528). Zur Überwachung der kirchlichen Vermögensverwaltung soll er einen Rat einsetzen, bestehend aus einem Obmann, der der Ordinarius selber ist, und aus zwei oder mehreren rechtserfahrenen Mitgliedern, die er nach Anhörung des Kapitels ernennt. Die Verwaltungsräte sollen mit dem

¹⁾ Eine gründliche Vorbereitung erleichtert jedenfalls die Verhandlungen und trägt zur Erreichung des Zweckes der Synode bedeutend bei.

Bischofe nicht im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sein, werden beeidet und haben im allgemeinen ein votum consultivum. In allen wichtigeren Verwaltungsaften soll der Bischof den Verwaltungsrat anhören. Außer diesem Diözesanrat soll der Bischof auch bei einzelnen Kirchen erfahrene Verwaltungsräte einsetzen, die ebenfalls vom Bischof oder vom Dekan zu beeiden sind. An allen Kirchen soll ein Inventar in zwei Exemplaren (eines für die Kurie und eines für die betreffende Kirche) angelegt werden, das von allen Verwaltungsräten zu unterschreiben ist. Alle Jahre müssen die Verwaltungsräte dem Bischof Rechenschaft geben. Nur mit schriftlicher Erlaubnis des Bischofs dürfen die Verwaltungsräte namens einer Kirche Klage führen. Für kontraktliche Rechtsgeschäfte, welche die Kirchenverwaltungsräte ohne gehörige Erlaubnis eingehen, haftet die Kirche nur für die Bereicherung. — Kirchengüter dürfen nur aus wichtigen Gründen veräußert werden (*urgens necessitas, vel evidens utilitas ecclesiae, vel pietas, can. 1530*). Zur Veräußerung wertvoller Gegenstände geschichtlicher oder kunstgeschichtlicher Art oder von Gegenständen im Werte von mehr als 30.000 Lire ist Apostolisches Indult notwendig. Die Erlaubnis zur Veräußerung von Gegenständen im Werte von 30.000 bis 1000 Lire gewährt der Bischof, der jedoch die Zustimmung des Kapitels, des Verwaltungsrates und der Interessenten einzuholen hat. Zur Veräußerung von Gegenständen im Werte von höchstens 1000 Lire genügt die Erlaubnis des Bischofes nach Anhörung des Verwaltungsrates und der Interessenten. Wenn es sich um Gegenstände geringen Wertes (*res minimi momenti*) handelt, kann die Ratserholung des Verwaltungsrates unterbleiben (can. 1532). — Bei Verpachtung von kirchlichen Gütern gelten folgende Grundsätze: Wenn der Pachtzins 30.000 Lire überragt und die Pachtzeit länger als 9 Jahre dauert, dann ist päpstliches Indult notwendig. Bei einem Pachtzins von über 30.000 Lire und einer Pachtzeit von nicht über 9 Jahren, ebenso bei einem Pachtzins zwischen 30.000 und 1000 Lire und einer Pachtzeit von über 9 Jahren ist bischöfliche Genehmigung unter Zustimmung des Domkapitels und des Verwaltungsrates erforderlich. Bei einem Pachtzins von 30.000 bis 1000 Lire und einer Pachtzeit von nicht über 9 Jahren, ebenso bei einem Pachtzins von unter 1000 Lire und einer Pachtzeit von über 9 Jahren genügt bischöfliche Genehmigung und Einholung der Meinung des Verwaltungsrates. Wenn endlich der Pachtzins 1000 Lire nicht übersteigt und die Pachtzeit nicht länger als 9 Jahre dauert, so kann die Verpachtung von den gesetzlichen Vermögensverwaltern unter Berichterstattung an den Bischof geschehen (can. 1541). — Schenkungen an Kirchen dürfen ohne Erlaubnis des Bischofes nicht zurückgewiesen werden (can. 1536). Inhaberpapiere können mit Zustimmung des Ordinarius, des Diözesanverwaltungsrates und der Interessenten in eine mehr Sicherheit gewährende Anlage umgewandelt werden (can. 1539, § 2).

Der Bischof ist auch verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Benefizialgüter erhalten und gut verwaltet werden. Bei Verpachtung von Benefizialgütern sind Vorausbezahlungen für mehr als ein halbes Jahr ohne bischöfliche Erlaubnis verboten (can. 1479).

— Der Bischof überwacht auch die Vermögensverwaltung der Frauenklöster, wovon in den can. 533—535 die Rede ist. Klosterfrauen brauchen bei Veräußerung, bezw. Belästigung von Klostergut unter 30.000 Lire — wenn es über 30.000 Lire geht, ist päpstliches Indult notwendig — die schriftliche Erlaubnis des Diözesanbischofes und auch des Regularoberen, wenn sie einem männlichen Orden unterworfen sind. Ebenso müssen sie jährlich oder auch öfters, wenn es die Konstitutionen vorschreiben, dem Diözesanbischof über die Vermögensverwaltung Rechenschaft geben.

Hinsichtlich der Disziplin hat der Bischof in seiner Diözese das Recht der Gesetzgebung. Die bischöflichen Gesetze verpflichten sofort nach der Promulgation, wenn nicht anders verfügt wird (can. 335, § 2). Von seinen eigenen Gesetzen dispensiert der Bischof ohne Beschränkung, von den allgemeinen nur, wenn er dazu explicate oder implicate bevollmächtigt ist, oder in Notfällen, wie z. B. wenn der Refurs an den Heiligen Stuhl schwer ist oder Gefahr eines großen Schadens vorhanden ist, vorausgesetzt, daß es sich um eine Dispens handelt, welche der Apostolische Stuhl zu gewähren pflegt (can. 81). Von Satzungen eines Provinzialkonzils kann der Bischof nur in einzelnen Fällen und aus einem wichtigen Grunde dispensieren (can. 82; 291, § 2). Ebenso dispensiert der Bischof alle seine Untertanen und auch die peregrini von den Gelübden, die nicht dem Apostolischen Stuhl reserviert sind (can. 1313).¹⁾ Wie der Bischof Gelübde irritieren, kommutieren und dispensieren kann, so hat er auch das gleiche Recht hinsichtlich des Versprechungsseides; würde jedoch die Dispensation ein Präjudiz gegen andere schaffen, welche eine Nachlassung nicht zugeben wollen, so steht das Dispensationsrecht dem Apostolischen Stuhl zu (can. 1320).

Als Gesetzgeber hat der Bischof auch die entsprechende Strafgewalt. Er kann auch, wenn das Gesetz keine bestimmte Strafe festsetzt, mit Rücksicht auf das Aergernis und die Schwere der Übertretung ohne vorherige Androhung mit Strafen vorgehen. Im allgemeinen jedoch soll der Strafe eine Mahnung mit der Strafdrohung vorangehen. Desgleichen kann der Bischof, falls ein Verbrechen nicht bewiesen werden kann, mit Rücksicht auf das vorhandene Aergernis einem Kleriker die Ausübung seines Amtes untersagen,

¹⁾ Nicht mehr dem Papste reserviert sind die Gelübde, eine Wallfahrt nach Rom, Jerusalem und San Jago zu machen. Von Privatgelübden ist nur reserviert das votum perfectae ac perpetuae castitatis und das votum ingrediendi in religionem (im strengen Sinne des Wortes), wenn es absolut und von Personen abgelegt wurde, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben (can. 1309).

bezw. ihn absetzen (can. 2222). — Wie der Bischof Strafen verhängen kann, so kann er auch die Strafe erlassen, sei es durch Absolution bei den Zensuren, sei es durch Dispensation bei den Vindikativstrafen (can. 2236). In öffentlichen Fällen kann der Bischof alle vom allgemeinen Rechte festgesetzten Strafen latae sententiae erlassen. Die wenigen Ausnahmen sind im can. 2237 angeführt.

In jeder Diözese ist der Bischof für alle Rechtsfälle, die nicht gesetzlich ausgenommen sind, Richter in erster Instanz und kann persönlich oder durch Delegierte die Gerichtsbarkeit ausüben (can. 1572 ff.). Jeder Bischof ist verpflichtet, einen vom Generalvikar verschiedenen Offizial mit ordentlicher Richtergewalt zu bestellen; nur in kleinen Diözesen, wo Rechtsfälle seltener sind, kann dieses Amt auch dem Generalvikar übertragen werden. Der Offizial bildet mit dem Bischof ein Tribunal, außer in den Fällen, die sich der Bischof selbst reserviert hat. Dem Offizial können auch Gehilfen beigegeben werden, sogenannte Vice-Offiziale. Diese sowie der Offizial selber sollen unbescholtene, rechtserfahrenre, nicht unter dreißig Jahre alte Priester sein. Sie können vom Bischofe nach Belieben abgefechtet werden, nicht aber vom Kapitelvikar, da sie auch während der bischöflichen Sedisvakanz ihr Amt beibehalten; doch bedürfen sie der Bestätigung des neuen Bischofs. Der Generalvikar, der, wie gesagt, in kleinen Diözesen zugleich das Amt eines Offizials bekleiden kann, kann dieses Amt bei Sedisvakanz weiter beibehalten, nicht aber das des Generalvikars. Wenn der Offizial zum Kapitelvikar erwählt wird, so soll er einen neuen Offizial ernennen. In jeder Diözese sind auf der Synode oder außerhalb derselben einige unbescholtene, rechtskundige Priester (nicht mehr als zwölf) — sie können auch Nichtdiözesanen sein — erwählt werden, die vom Bischofe als delegierte Richter verwendet werden und Synodal-, bzw. Prosynodalrichter heißen. Bezuglich ihrer Wahl, Vertretung und Absezung gilt das gleiche wie bezüglich der Synodal-Examiniatoren.¹⁾

Unter Ausschluß jeder gegenteiligen Gewohnheit und jeden Priviliegiums sind Streitigkeiten in Ordinations- und Chorischen, sowie Streitigkeiten über die Rechte und über zeitliche Güter der Domkirche, ferner Strafsachen, in denen es sich um Entziehung eines inamoviblen (d. i. kanonisch verliehenen) Benefiziums oder um Verhängung oder Erklärung der Exkommunikation handelt, einem Kollegialgericht von drei Richtern zu überweisen, während die Strafsachen, in welchen es sich um Deposition, Degradation und Entziehung der geistlichen Standesrechte handelt, einem Kollegium von fünf Richtern reserviert sind. Diesen Kollegien von drei oder fünf Richtern kann der Bischof nach Gutdünken auch andere besonders schwierige und wichtige Streitigkeiten übermitteln. Streitigkeiten jedoch bezüglich der Rechte oder Güter des Bischofs, der Mensa

¹⁾ Siehe weiter unten.

oder bischöflichen Kurié sind dem unmittelbar höheren Richter oder aber mit Zustimmung des Bischofs dem Diözesan-Kollegialgericht zu überweisen, das aus dem Offizial und den zwei ältesten Synodalrichtern besteht (can. 1572, § 2). Abgesehen von diesem Falle kann der Bischof immer selbst den Vorsitz führen, doch empfiehlt es sich, besonders wichtige Streit- und Straffachen dem gewöhnlichen Diözesangerichte unter dem Vorsitz des Offizials oder Vizeoffizials zu überweisen (can. 1578). Der Ordinarius ist auch Richter erster Instanz bei Streitigkeiten zwischen physischen oder moralischen Personen verschiedener Orden, bei Streitigkeiten unter den Religiösen einer und derselben nicht exemten oder Laien-Ordensgenossenschaft, sowie bei Streitigkeiten zwischen einem Religiösen und Weltpriester oder Laien (can. 1579, § 3). Die abgelehnten Richter soll der Bischof durch andere ersetzen. Wird der Ordinarius selbst abgelehnt, so entscheidet der nächst höhere Richter (can. 1615, § 2 und 3).

Aufgabe des Bischofes ist es auch in der Regel, die Untersuchungsrichter zu ernennen, die, soweit als möglich, für das Diözesangericht aus der Zahl der Synodalrichter zu nehmen sind (can. 1580 u. 1581). Ebenso bestellt der Bischof den Promotor justitiae, d. i. jene Person, welche von Amts wegen im Interesse der öffentlichen Ordnung Klagen einzubringen und Anträge zu stellen hat, sowie den Defensor vinculi, der von Amts wegen für die Gültigkeit der Ehe einzutreten hat. Beide sollen unbescholtene, rechtserfahrene Priester sein. Sind sie ad universitatem causarum erwählt, so behalten sie während der Sedisvakanz ihr Amt bei und können vom Kapitelvikar nicht abgesetzt werden; vom neuen Bischofe aber müssen sie neuerdings bestätigt werden. Aus einem wichtigen Grunde können sie vom Bischofe abgesetzt werden (vgl. can. 1585—1590).

Beim Diözesangericht befinden sich außer dem Richter und Sekretär auch Hilfsbeamte, nämlich die cursores, d. i. Zustellungsbeamte und Vollstreckungsbeamte (apparitores genannt). Sie sollen Laien sein, wenn nicht aus Klugheitsgründen Priester vorzuziehen sind. Sie werden vom Bischof ernannt und können auch von ihm abgesetzt werden, nicht aber vom Kapitelvikar, außer mit Zustimmung des Kapitels (can. 1591 und 1592; can. 373).

Zuständig ist der Bischof in Spolienklagen, Benefizial- und Verwaltungsstreitigkeiten; Erbstreitigkeiten werden von dem Ordinarius des Domizils des Erblassers ausgetragen (can. 1560). — In Eheprozessen ist zuständig der Bischof des Eheabschlusortes, bezw. der Bischof des Ortes, wo der beklagte Teil, oder wenn ein Teil akatholisch ist, der Bischof des Ortes, wo der katholische Teil Domizil oder Quasidomizil hat (can. 1964). In Fragen eines matrimonium ratum non consummatum darf das bischöfliche Ehegericht nur mit Ermächtigung des Apostolischen Stuhles Vorerhebungen pflegen. Ist der Impotenzprozeß durchgeführt und ist dabei nicht die Impotenz, sondern der Richtvollzug der Ehe erwiesen, so soll das ganze Material

an die Sakramentenkongregation abgetreten werden, welche dann das Urteil fällen wird (can. 1963). Bei offenkundigen, durch Dispensation nicht behobenen Hindernissen des dispar cultus, Ordo, votum sollemne castitatis, ligamen, consanguinitas, affinitas oder cognatio spiritualis kann der Bischof ohne weitere Formalitäten nach Zitierung der Parteien und unter Beiziehung des Defensor vinculi die Ungültigkeit der Ehe aussprechen (can. 1990).

Für Entfernung absehbbarer und nicht absehbbarer Pfarrer, für Versezung von Pfarrern, gegen clerici non residentes, gegen concubinarii, gegen parochi in adimplendis officiis negligentes, sowie für Verhängung der suspensio ex informata conscientia wird im neuen Rechte ein eigenes Verfahren bestimmt (can. 2142—2194). Auf die Einzelheiten soll hier nicht näher eingegangen werden. Es sei nur bemerkt, daß in allen diesen Verfahrungsarten der Bischof allein Richter ist und er nur den Rat von zwei Examinateuren, bzw. Pfarrerkonsultoren zu hören hat. In allen genannten Fällen gibt es gegen das definitive Urteil nur ein Rechtsmittel, nämlich Refurs an den Apostolischen Stuhl.¹⁾

Zur genauen Erfüllung seiner Amtspflichten ist der Bischof zur Residenz verpflichtet, auch wenn er einen Koadjutor hat. Abwesend kann er sein aus einem vernünftigen Grunde höchstens drei Monate im Jahre. Doch darf der Bischof diese dreimonatige Abwesenheit nicht verbinden mit der vom Rechte indulgierten Abwesenheit anlässlich der Bischofspromotion, der visitatio liminum, der Teilnahme am allgemeinen Konzil oder mit den Ferien des nächsten Jahres (can. 338).

Jedes fünfte Jahr muß der Bischof dem Papste über den Zustand seiner Diözese nach einem vom Apostolischen Stuhle vorgeschriebenen Formular Bericht erstatten. Gelegentlich dieser Berichterstattung haben alle europäischen Bischöfe die visitatio liminum entweder persönlich oder durch den Koadjutor, wenn sie einen solchen haben, oder aus wichtigen, vom Apostolischen Stuhle zu billigenden Gründen wenigstens durch einen geeigneten Diözesanpriester zu machen. Den außereuropäischen Bischöfen ist es gestattet, nur alle zehn Jahre die Romreise zu machen (can. 340—343).

Diesen weitgehenden Rechten und Pflichten der Bischöfe entsprechen auch zahlreiche kirchliche Privilegien und Ehrenvorrechte, welche im can. 349 aufgezählt werden.

II. Die bischöflichen Koadjutoren (can. 350—355).

Nur der Papst kann dem Bischof einen Koadjutor geben. Man unterscheidet einen coadjutor datus personae episcopi cum jure successionis oder sine jure successionis, der Auxiliaris heißt, und einen coadjutor sedi datus. Die Rechte eines coadjutor personae

¹⁾ Siehe mehr: Haring, Ergänzungsheft, S. 50 f.

episcopi datus sind aus der Bestellungsurkunde zu entnehmen. Wenn in dieser Urkunde nicht anders verfügt wird, hat der einem handlungsunfähigen Bischof gegebene Koadjutor alle Rechte und Pflichten eines Bischofs; die übrigen Koadjutoren vermögen nur so viel, als der Bischof ihnen überträgt. Geschäfte, welche der Koadjutor ausführen kann und will, soll der Bischof nicht habitualiter einem anderen übertragen. Der Koadjutor ist außer im Verhinderungsfalle auf Ersuchen des Bischofs verpflichtet, bischöfliche Funktionen vorzunehmen. Der coadjutor sedi datus kann alle bischöflichen Weihenhandlungen mit Ausnahme der Ordination vornehmen, andere bischöfliche Handlungen nur insoweit, als er die Besugnis vom Apostolischen Stuhl oder vom Bischof erhalten hat. Jeder Koadjutor hat die Bestellungsurkunde dem handlungsfähigen Bischof vorzuweisen, der Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge und der dem Bischofssitz beigegebene Koadjutor überdies auch dem Kapitel. Der Koadjutor hat in analoger Weise wie der Bischof Residenz zu halten und darf, abgesehen von den gesetzlichen Bischofsferien (can. 338), nur mit Erlaubnis des Bischofs und nur auf kurze Zeit von der Diözese sich entfernen. Der Koadjutor cum jure successionis wird mit Erledigung des Bischofstuhles sofort durch Besitzergriffung (Beweis der Bestellungsurkunde) Ordinarius der Diözese, während im gleichen Falle das Amt des Auxiliaris aufhört, falls in der Ernennungsurkunde nicht anders verfügt ist. Der Koadjutor sedi datus führt sein Amt auch während der Sedisvakanz fort.

III. Die bischöfliche Kurie (can. 363—390).

Dieselbe besteht aus jenen Personen, welche dem Bischofe oder dessen Stellvertreter in der Diözesanregierung Hilfe leisten. Demnach gehört zur bischöflichen Kurie: der Generalvikar, der Offizial (Vorstand des Kollegialgerichtes), der Kanzler, der Promotor iustitiae, der Defensor vineuli, die judices und examinatores synodales, die parochi consultores, auditores (Richter), notarii, cursores und apparitores. Im folgenden sollen nur der Generalvikar, der Kanzler, die Synodalexaminatoren und Pfarrkonsultoren besprochen werden, da von den übrigen Funktionären bereits oben die Rede war. Nur sei noch erwähnt, daß alle vom Bischofe schriftlich zu ernennen sind und beeidet werden müssen.

a) Der Generalvikar (can. 366—371). Wenn der Bischof allein¹⁾ oder wegen Abwesenheit die Diözese nicht verwalten kann, so ist er zur Bestellung eines Generalvikars als allgemeinen Stellvertreters verpflichtet. Sonst steht die Bestellung eines Generalvikars im vollständig freien Ermeessen des Bischofs. Auch die Wahl des Generalvikars sowie dessen Absetzung steht dem Bischofe zu.

¹⁾ In den großen Diözesen Deutschlands und Österreichs kann der Bischof unmöglich die Diözese allein verwalten; anders in den kleinen Diözesen Italiens, wo der richterliche Offizial zugleich Generalvikar des Bischofes ist.

In der Regel soll nur ein Generalvikar bestellt werden, wenn nicht die Größe der Diözese oder die Verschiedenheit der Riten mehrere erfordert; doch kann der Bischof in Abwesenheit des Generalvikars für ihn einen Stellvertreter ernennen.

Nach neuem Rechte soll der Generalvikar Weltpriester sein; nur wenn die Diözese einem Orden anvertraut ist, kann der Generalvikar aus demselben Orden genommen werden. Der Generalvikar muß mindestens 30 Jahre alt sein. Daz̄ er Doktor oder Lizenziat der Theologie und des kanonischen Rechtes sei, ist nicht streng vorgeschrieben, doch soll er wenigstens in diesen Disziplinen bewandert sein und sich sonst durch Gelehrsamkeit, Unbescholtenheit, Klugheit und praktische Erfahrung auszeichnen. Nicht soll das Amt eines Generalvikars übertragen werden dem Pönitentiär oder einem im ersten oder zweiten (gemischt mit dem ersten) Grade mit dem Bischof Verwandten, nicht, außer im Notfalle, einem Pfarrer oder sonstigen Seelsorger. Doch darf der Bischof gegenüber älteren Partikularvorschriften auch einen Diözesanen mit diesem Amte betrauen.¹⁾ Der Generalvikar hat vor allen Klerikern, auch Kanonikern und Dignitäten (soweit dieselben nicht die Bischofsweihe haben, und besitzt er die Bischofsweihe, so auch vor diesen) die Präzedenz. Der mit der Bischofsweihe ausgezeichnete Generalvikar hat die Ehrenrechte eines Titularbischofs, der Generalvikar ohne Bischofsweihe die Privilegien und Abzeichen eines apostolischen Protonotars.

Kraft seines Amtes besitzt der Generalvikar in der ganzen Diözese die volle ordentliche Jurisdiction des Bischofs in spiritualibus ac temporalibus, soweit dieser sich nicht bestimmte Fälle vorbehalten hat oder das Recht für den Generalvikar ein Spezialmandat erfordert. Der Generalvikar bildet also mit dem Bischof ein Tribunal, er ist gleichsam ein alter ego desselben. Die Befugnisse des Generalvikars kann der Bischof gewiß erweitern und beschränken; jedoch sollen die Beschränkungen (Reservations) nicht so weit gehen, daß für den Generalvikar nichts mehr bleibt. Um allen Zweifeln über die Kompetenz des Generalvikars in außerordentlichen wichtigen Angelegenheiten zu begegnen, ist es ratsam, daß der Bischof die Befugnisse seines Generalvikars festlege, oder daß sich dieser mit dem Bischofe im einzelnen Fall über seine Berechtigung vergewissere. Jedenfalls bedarf der Generalvikar eines Spezialmandates: 1. bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit; 2. bei Verleihung von Pfründen freier bischöflicher Kollation; 3. zur Errichtung eines Benefiziums; 4. zur Union von Benefizien; 5. zur Visitation der Diözese; 6. zur Ausstellung von Weihedimissorialen; 7. zur Behebung von Irregularitäten, die aus geheimen Vergehen entstehen; 8. bei Erforschung

¹⁾ Beim geringen Umfange mancher italienischer Diözesen möchte die Bestimmung, daß ein Nichtdiözesan zum Generalvikar genommen werde, gerechtfertigt sein; bei größeren Diözesen jedoch empfiehlt sich sicherlich wegen besserer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse die Wahl eines Einheimischen.

des freien Willens einer Klosterkandidatin; 9. zur Exkardination und Inkardination eines Klerikers.¹⁾

Der Generalvikar kann, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch jene Apostolischen Reskripte exequieren, die dem Bischofe oder seinem Vorgänger übermittelt wurden. Auch hat er im allgemeinen alle Fakultäten, die dem Ordinarius für immer oder für eine bestimmte Zeit vom Apostolischen Stuhle gewährt zu werden pflegen (can. 368; vgl. can. 66). Aufgabe des Generalvikars ist es, dem Bischofe in der Kurie behilflich zu sein und ihm über den Zustand der Diözese Bericht zu erstatten. Doch soll der Generalvikar seine Gewalt nicht gegen den Willen des Bischofs gebrauchen. Darum kann der Generalvikar eine Gnade, die der Bischof verweigert hat, gültigerweise nicht gewähren, auch wenn von der Verweigerung Erwähnung gemacht wurde. Umgekehrt ist aber auch eine vom Generalvikar verweigerte und nachträglich vom Bischof gewährte Gnade — ohne daß die Verweigerung seitens des Generalvikars erwähnt wurde — ungültig (can. 44, § 2).

Die Jurisdiktion des Generalvikars erlischt durch dessen vor-schriftsmäßige Renuntiation,²⁾ durch ausdrücklichen Widerruf oder Absetzung seitens des Bischofs und durch Sedisvakanz. Behindert ist die Jurisdiktion des Generalvikars, wenn die bischöfliche Jurisdiktion suspendiert ist (durch Exkommunikation, Suspension, Interdict des Bischofs). Wenn jedoch der Bischof bloß physisch verhindert ist (z. B. wegen Krankheit, Gefangenschaft u. s. w.), die Jurisdiktion auszuüben, so endet deshalb die Jurisdiktion des Generalvikars nicht.

b) Der Kanzler und die Notare (can. 372—384). An jeder bischöflichen Kurie sind ein Kanzler, der die Stellung eines bischöflichen Notars einnimmt, ferner, wenn nötig, ein Vice-Kanzler und noch andre Notare zu bestellen. Die wichtigste Aufgabe des Kanzlers ist die Sorge für das Archiv, für dessen Führung und Überwachung sowohl sede plena wie sede vacante genaue Vorschriften gegeben werden. Der Bischof soll nämlich an einem sicheren und bequemen Orte ein Archiv einrichten, das die Diözesandokumente enthält; über diese Dokumente ist ein Katalog anzulegen. Das Archiv muß geschlossen gehalten werden und darf ohne Erlaubnis des Bischofs oder des Generalvikars und des Kanzlers nicht betreten werden. Ebenso dürfen aus dem Archiv nur mit Erlaubnis des Bischofs oder des Generalvikars Schriftstücke entlehnt werden, die dann nach drei Tagen zurückzustellen sind; doch kann der Bischof diese Frist verlängern. Den Archivschlüssel hat der Kanzler. — Neben diesem Archiv ist noch ein sogenanntes Geheimarchiv einzurichten.

¹⁾ Vgl. die can. 2220, § 2; 1414, § 3; 1423, § 1; 343, § 1; 113 u. s. w. Die angeführten Fälle, in welchen der Generalvikar eines Spezialmandates bedarf, machen auf Vollständigkeit keinen Anspruch.

²⁾ Die Bedingungen und Formalitäten, unter welchen jemand auf ein katholisches Amt verzichten kann, sind can. 183—191 angegeben.

richten, über dessen Dokumente gleichfalls ein Katalog anzulegen ist. Dieses Geheimarchiv soll zwei verschiedene Schlüssel haben, von denen der eine vom Bischof, der andere vom Generalvikar, bezw. vom Kanzler aufzubewahren ist. Der Bischof kann, wenn notwendig, auch allein das Geheimarchiv besichtigen, welches dann mit beiden Schlüsseln wieder zu verschließen ist. Gleich nach Besitzergreifung soll der Bischof einen Priester bestellen, der im Falle einer Sedisvakanz oder sede impedita den beim Bischof erliegenden Schlüssel übernimmt. Dieser Priester soll sede impedita (durch des Bischofs Gefangenschaft, Verbannung, Unfähigkeit, so daß ein brieflicher Verkehr unmöglich ist, can. 429, § 1) den Schlüssel dem vom Bischof zur Regierung der Diözese Delegierten übergeben, bezw. behalten, wenn der Generalvikar die Regierung führt. Bei Sedisvakanz soll derselbe Priester den Schlüssel sofort dem Kapitellikar, der Generalvikar aber oder der Kanzler den anderen Schlüssel der ersten Dignität des Kapitels oder dem ältesten Diözesanconsulter überreichen. Vor Übergabe des Schlüssels soll das Archiv mit dem Kurienstiegel versehen werden und darf nur in dringenden Notfällen vom Kapitellikar in Gegenwart von zwei Kanonikern geöffnet werden. Über diesen Notfall muß der Kapitellikar dem neu kommenden Bischof Rechenschaft geben. Alljährlich sollen die Strafakten des Geheimarchivs revidiert werden und sind bei dieser Gelegenheit die Akten, welche Verstorbene oder Aburteilungen, die zehn Jahre zurückliegen, betreffen, zu verbrennen; der Text des Endurteiles mit einer kurzen Angabe des Sachverhaltes ist aber aufzubewahren. Der Kapitellikar und überhaupt alle, welche Urkunden, die der bischöflichen Kurie gehören, entwenden, oder solche zerstören, verheimlichen, oder wesentlich abändern, verfallen der dem Papste einfach reservierten Exkommunikation und können vom Bischof auch mit Entziehung des Offiziums oder Benefiziums bestraft werden (can. 2405).

c) Die Synodalexaminatoren und Pfarrerconsuloren (can. 385—390). Diese müssen vom Bischof der Diözesansynode vorgeschlagen und von derselben approbiert werden. Es sollen nicht weniger als vier und nicht mehr als zwölf gewählt werden. Ihre Bestellung erfolgt auf die Zeit von einer Synode auf die andere, also höchstens auf zehn Jahre. Eine Wiederwahl ist gestattet. An Stelle der in der Zeit von einer Synode zur anderen Verstorbenen oder sonst zurückgetretenen soll der Bischof nach Anhörung des Kapitels neue, sogenannte Prosynoden ernennen, welche in ihrem Amte nur solange verbleiben, als jene geblieben wären, an deren Stelle sie ernannt wurden. Eine Absetzung der Examinatoren und der Pfarrerconsuloren darf der Bischof nur aus wichtigen Gründen und auf den Rat des Kapitels verfügen. Aufgabe der Synodalexaminatoren ist Vornahme der Pfarrkonsulsprüfung und bei den Prozessen zu intervenieren, von denen can. 2147 ff. die Rede ist (Entfernung absetzbarer und nicht absetzbarer Pfarrer, Versetzung

von Pfarrern, Verfahren gegen clerici non residentes, concubinarii, gegen parochi in adimplendis officiis negligentes, Verhängung der suspensio ex informata conscientia). Die Synodalexaminatoren können auch zur Vornahme der Ordinations- und der dreijährigen Wiederholungsprüfung für Priester (can. 130), sowie zur Vornahme der Beichtjurisdiktions- und Predigerprüfung verwendet werden. Doch steht es dem Bischofe frei, sich hiezu auch anderer Examinateuren zu bedienen. Ein Synodalexaminator kann gleichzeitig Pfarrerkonfessor sein, jedoch nicht in derselben Rechtsache.

IV. Die Kapitel (can. 391—422).

Die Kapitel sind juristische Personen und erfreuen sich der Autonomie. Sie ordnen demnach ihre Angelegenheiten durch Statuten, welche jedoch der bischöflichen Approbation bedürfen und ohne Dazwischenkunft des Bischofs auch nicht aufgehoben oder geändert werden können. Einem Kapitel, das keine Statuten vorlegt, gibt der Bischof nach sechzmonatiger fruchtloser Mahnung Statuten. — Während die Errichtung von Kapiteln und Dignitäten an denselben dem Apostolischen Stuhle reserviert ist, steht die Ernennung der einfachen Kanoniker dem Bischofe zu, jedoch auditio capitulo. Gegenteilige Gewohnheiten und Privilegien, außer jene, die sich auf die Stiftung stützen, sind aufgehoben.¹⁾ Insoferne die Kapitel an der Diözesanregierung teilnehmen, bilden sie den Senat des Bischofs.

Die Rechte des Kapitels bezüglich der Teilnahme an der Diözesanregierung lassen sich einteilen in Rechte a) sede plena, b) sede vacante, c) sede impedita episcopi.

a) Sede plena ist der Bischof in gewissen Fällen an die Zustimmung des Kapitels gebunden, in anderen Fällen ist er verpflichtet, wenigstens den Rat des Kapitels einzuholen. Die Zustimmung des Kapitels braucht der Bischof unter anderem bei Wiederherstellung von erloschenen Dignitäten an demselben (can. 394, § 2) sowie (zugeleich mit der Zustimmung des Verwaltungsrates) bei Veräußerung des Kirchenvermögens im Werte von 1000—30.000 Lire (can. 1532, § 3), wovon schon früher die Rede war.

Den Rat des Kapitels hat der Bischof einzuholen bei Errichtung einer amoviblen Pfarre oder Umwandlung einer amoviblen in eine inamovible (can. 454, § 3), bei Feststellung der Funeralientaxen (can. 1234), bei Anordnung außerordentlicher Prozessionen (can. 1291, § 2), bei Feststellung der Kultbeiträge an Kirchen von den Zelebranten (can. 1303, § 4), bei Bestellung der Seminarräte (can. 1309), bei Bestellung des kirchlichen Vermögensverwaltungs-

¹⁾ Die in Konkordaten verliehene Berechtigung zur Ernennung von Kanonikern bleibt nach can. 3 des neuen Kodex weiter bestehen; ebenso die Konkordatsbestimmungen und Privilegien bezüglich der Verleihung von Dignitäten, die sonst dem Papste zusteht.

rates (can. 1520), bei Bestellung von Prosynodalexaminatoren, Pfarrerberatern und Prosynodalrichtern (can. 1574). So oft Zustimmung oder Rat mehrerer Personen einzuholen ist, müssen diese zusammengerufen werden (can. 105, n. 2). Will der Bischof sich Sünden reservieren, so muß er dies in der DiözesanSynode tun; außerhalb derselben kann er Reservationen verfügen nur „auditis Capitulo et aliquot ex prudentioribus animarum curatoribus“ (can. 895).

b) Sede vacante — sei es durch Tod oder Renuntiation, Translation oder Privation des Bischofs¹⁾ — geht die Diözesanregierung an das Kapitel über, wenn nicht der Heilige Stuhl den Metropoliten oder einen anderen Bischof zum Administrator der Diözese bestimmt, in welchem Falle dann dieser allein die gleichen Vollmachten hat wie der Kapitelvikar. Das Domkapitel muß jedoch innerhalb acht Tagen nach erhaltenner Kunde von der Erledigung des bischöflichen Stuhles einen Kapitelvikar, und, wenn dem Kapitel die Verwaltung der bischöflichen Güter obliegt, einen oder mehrere Deknomen bestellen. Doch kann der Kapitelvikar zugleich auch Dekonom sein (can. 433, § 3). Ist das Kapitel säumig, innerhalb der vorgeschriebenen Zeit einen Kapitelvikar oder Deknomen zu bestellen, so devolviert das Recht an den Metropoliten; ist aber die Metropolitankirche selbst erledigt, dann devolviert das Recht an den ältesten Suffraganbischof (can. 432, § 2). Das Kapitel hat vom erfolgten Tode des Bischofs, der Kapitelvikar von seiner Wahl den Apostolischen Stuhl sofort zu verständigen (can. 432, § 4). Unter Strafe der Richtigkeit der Wahl darf nur ein Kapitelvikar bestellt werden „reprobata contraria consuetudine“ (can. 433, § 1). Gültigerweise kann zum Kapitelvikar nur ein Priester gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und nicht etwa für denselben Bischofssitz bereits erwählt, nominiert oder präsentiert ist (can. 434, § 1).²⁾ Er soll ferner unbescholtener und rechts erfahren sein; daß er Doktor oder Lizenziat der Theologie oder des kanonischen Rechtes sei, ist zwar erwünscht, aber nicht notwendig (can. 434, § 2).

Vom Augenblick der Bestellung an hat der Kapitelvikar die bischöfliche ordentliche Jurisdiktion in spiritualibus et temporalibus mit Ausnahme jener Jurisdiktionsalte, die ihm das Recht untersagt, und jener, die dem Bischof Kraft seiner Weihe zustehen, oder die ihm persönlich oder mit Rücksicht auf seine bischöfliche Stellung und Würde delegiert wurden. Wohl aber gehen auf den Kapitelvikar

¹⁾ Sedes episcopalis vacat Episcopi morte, renuntiatione a Romano Pontifice acceptata, translatione ac privatione Episcopo intimata (can. 430, § 1.)

²⁾ Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, dann hat der Metropolit, bezw. der älteste Suffraganbischof (wenn nämlich der Metropolitan selbst vakant ist oder wenn es sich um das Metropolitankapitel handelt), einen Vikar zu bestellen. Alle Akte des vom Kapitel ungültig Erwählten sind ipso iure null und nichtig (can. 434, § 3).

jene Fakultäten über, welche dem Bischofe für bestimmte Fälle oder auf mehrere Jahre verliehen zu werden pflegen. Ausdrücklich ist dem Kapitelvikar rechtlich entzogen die Verleihung von Pfründen freier Verleihung, außer wenn der Bischofsstuhl schon mehr als ein Jahr vakant ist;¹⁾ die Aufhebung und Union von Pfründen (can. 1423, § 1), sowie die Veräußerung von bischöflichem Mensalgut, die Genehmigung der Errichtung eines Klosters, die Erteilung von Ablüssen, die Berufung der Diözesanynode und die Abhaltung der Visitation; Weihedimissionen kann der Kapitelvikar mit Zustimmung des Kapitels erst ein Jahr nach Eintritt der Sedisvakanz erteilen, außer es handle sich um einen beneficio auctatus (can. 958, § 1 u. 3), d. i. um einen Kleriker, der bei Verlust eines bereits erlangten Benefiziums oder zur Erlangung eines solchen sich in dieser Zeit die erforderliche Weihe verschaffen muß. Ebenso kann der Kapitelvikar die Inkardination und Exkardination von Klerikern erst ein Jahr nach der Sedisvakanz verfügen, und zwar nur mit Zustimmung des Kapitels (can. 113). — Ueberhaupt soll der Kapitelvikar oder das Kapitel keinerlei Neuerungen vornehmen, wodurch der Diözeze oder dem künftigen Bischof präjudiziert wird. Es gilt da der Grundsatz: „sede vacante nihil innovetur“ (can. 436). Namentlich ist es dem Kapitelvikar und dem Kapitel sowie allen anderen streng untersagt, Dokumente der bischöflichen Kurie zu entwenden, zu vernichten, zu verheimlichen oder zu ändern (can. 435, § 3).

Da der Kapitelvikar vom Augenblick seiner Ernennung an die bischöfliche Jurisdiction in dem Umfang hat, wie sie das Kapitel besäß, so kann letzteres bei der Wahl des Kapitelvikars keinen Teil der Jurisdiction sich vorbehalten oder sonst irgend welche Beschränkungen der Amtsführung desselben machen. Der Kapitelvikar hat die Residenz- und Applikationspflicht. Die Absetzung des Kapitelvikars ist dem Papste reserviert; renunziert er oder stirbt er, so ist vom Kapitel innerhalb von acht Tagen die Wahl eines neuen Vikars oder Dekonoms vorzunehmen. Das Amt des Kapitelvikars und Dekonoms erlischt mit der Besitzergreifung des neuen Bischofes, dem das Kapitel, der Kapitelvikar, der Dekonom und andere Offiziale, welche während der Sedisvakanz ernannt wurden, Rechenschaft über ihre Amtsführung schuldig sind (can. 443 u. 444).

c) Sede impedita gilt folgendes: Ist der Verkehr des Bischofs mit den Diözesanen infolge Gefangenschaft, Verbannung oder Unfähigkeit auch im schriftlichen Wege nicht möglich, so führt, abgesehen von einer besonderen Verfügung des Apostolischen Stuhles, der Generalvikar oder ein sonst vom Bischof Delegierter die Diözesanregierung. Aus wichtigen Gründen kann der Bischof auch mehrere

¹⁾ Wohl aber kann der Kapitelvikar an einer vakanten Pfarrre einen Provistar bestellen und die Wahl oder Präsentation eines Pfarrers bestätigen, bezw. genehmigen, und dem Erwählten oder Präsentierten die kanonische Institution gewähren (can. 455, § 2).

delegieren, die sich im Amte folgen. Fehlt ein Generalvikar oder Delegierter oder sind auch diese durch Gefangenschaft, Verbannung oder Unfähigkeit verhindert, so wählt das Kathedralkapitel einen Vikar, der die Diözesanregierung mit der Gewalt eines Kapitelvikars übernimmt. Wer auf irgend eine der besagten Weisen die Diözesanregierung übernommen hat, muß sogleich den Apostolischen Stuhl hievon verständigen. Ist der Bischof exkommuniziert, interdiziert oder suspendiert, so muß der Metropolit oder in dessen Ermangelung der älteste Suffraganbischof an den Papst berichten, damit dieser Fürsorge treffe (can. 429). In diesem letzteren Falle hat also das Kapitel keine Jurisdiction, ebenso nicht der Generalvikar, da mit der Verhinderung der bischöflichen Jurisdiction auch die des Generalvikars behindert ist.

V. Gehilfen des Bischofs

finden gewissermaßen auch die Dekane¹⁾ (can. 445—450). Dieselben werden vom Bischofe bestellt und haben in ihrem Bezirke ein gewisses Aufsichtsrecht über den Klerus und die Seelsorge. Vom Bischofe können sie ad nutum abgesetzt werden. Ueber die Befugnisse der Dekane entscheidet die Provinzial- oder Diözesansynode oder auch der Bischof. Die Dekane müssen zu den vom Bischofe festgesetzten Zeiten ihre Bezirke visitieren und die Bezirkskonferenzen abhalten (vgl. can. 131). Wenigstens einmal im Jahre soll der Dekan dem Ordinarius über den Zustand seines Bezirkes Bericht erstatten.

Auch einzelne Pfarrer nehmen an der Diözesanregierung irgendwie teil, und zwar, wie erwähnt wurde, als Synodalexaminateuren und Pfarrerkonsultoren. Im allgemeinen aber können die Pfarrer (von welchen can. 451—470 die Rede ist), nicht als Regierungsorgane der Diözese betrachtet werden; sie haben lediglich die schwere und verantwortungsvolle Pflicht, die Seelsorge in Abhängigkeit vom Bischofe auszuüben.

Der dritte Orden des hl. Franziskus von Assisi.²⁾

Eine historisch-kritische Untersuchung von P. Tidentius van den Borne O. F. M.

Keiner, der den Bewegungen unserer Zeit auf religiösem Gebiete nahe steht, wird es bezweifeln können, daß der dritte Orden des heiligen Franziskus eine gebührende Berücksichtigung beanspruchen darf in einer theologisch-praktischen Zeitschrift. Und wer auch nur ein wenig vertraut ist mit den vielen unrichtigen Auffassungen, welche sich hinsichtlich des dritten Ordens bei vielen tief eingewurzelt haben, wird gestehen müssen, daß es vor allem darauf

¹⁾ Der Name Dekan stammt aus der Benediktinerregel (Reg. S. Benedicti cap. 21) und bedeutet eigentlich Aufseher über zehn Mönche.

²⁾ Es seien hier die wichtigsten Quellen und Literatur angeführt, deren Titel in gekürzter Form oft in diesem Artikel wiederkehren: